



Wasser- und Abwasserverband
Holtemme-Bode



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

5. Jahrgang

Wernigerode, 30. April 2012

Nummer 5

INHALT

| | Seite |
|--|-------|
| A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode | |
| 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ für die Verbesserung seiner zentralen Schmutzwasseranlagen vom 21.09.1999 (Verbesserungsbeitragssatzung) | 131 |
| 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 31.08.1998 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) | 132 |
| 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme vom 20.10.1999 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) | 133 |
| 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Abwasserverbandes Holtemme vom 20.03.2001 (Verwaltungsgebührensatzung) | 134 |
| B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein" | |

- C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR
- D. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung
- E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
- F. Sonstige Mitteilungen

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de
Internet: www.wahb.eu

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ für die Verbesserung seiner zentralen Schmutzwasseranlagen vom 21.09.1999 (Verbesserungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – i. V. m. dem am 03.11.2010 zwischen dem Abwasserverband Holtemme und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ geschlossenen Fusionsvertrag hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 17.04.2012 folgende 8. Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

§1 Allgemeines

§ 1 Absatz 2 a) mechanisch reinigende Kläranlagen in - wird unter dem Anstrich Hasselfelde wie folgt neu gefasst:

- Hasselfelde, Stieger Straße (Bocksmühle) und Am Küsterberg 1

Die übrigen Anstriche bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2

§ 3 Beitragsmaßstab

§ 3 Absatz 4 Ziffer 1 b) und c) werden wie folgt neu gefasst:

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

Absatz 4 Ziffern 1 a), d) und e) bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Die 8. Änderung der Verbesserungsbeitragsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode, den 26.04.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ vom 31.08.1998 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – i. V. m. dem am 03.11.2010 zwischen dem Abwasserverband Holtemme und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ geschlossenen Fusionsvertrag hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 17.04.2012 folgende 20. Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 **Beitragsmaßstab**

§ 4 I. Absatz 3 Ziffer 1 b) und c) werden wie folgt neu gefasst:

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

Absatz 3 Ziffern 1 a), d) und e) bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2

Die 20. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode, den 26.04.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes Holtemme vom 20.10.1999 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – i. V. m. dem am 03.11.2010 zwischen dem Abwasserverband Holtemme und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ geschlossenen Fusionsvertrag hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 17.04.2012 folgende 12. Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 **Beitragsmaßstab**

§ 4 I. Absatz 3 Ziffer 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen die kleiner 0,5 sind abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

Absatz 3 Ziffern 1 und 4 bis 10 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 2

Die 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode, den 26.04.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer



1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Abwasserverbandes Holtemme vom 20.03.2001 (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), der §§ 6, 7, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 1, 3, 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) sowie der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – i. V. m. dem am 03.11.2010 zwischen dem Abwasserverband Holtemme und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ geschlossenen Fusionsvertrag hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 17.04.2012 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen.

Artikel 1

Anlage

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserverbandes Holtemme

wird Punkt 15. Abwasserentsorgung wie folgt hinzu gefügt:

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Pauschalbetrag in EURO |
|-----------------|---|-------------------------------|
| 15. | Abwasserentsorgung | |
| 15.1. | Bereitstellung eines Wasserzählers nach § 14 I. Abs. 3 und 4 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung | |
| 15.1.1. | Einbau und die Inbetriebnahme des Wasserzählers | 41,00 |
| 15.1.2. | Vorhaltung und Abrechnung der Messeinrichtung | 26,40 pro Jahr |
| 15.1.3. | Antragsgenehmigung, Antragsablehnung | 25,00 - 75,00 |

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 5/2012

| | | |
|---------|--|-------|
| 15.1.4. | Ausbau des Wasserzählers, wenn die Bereitstellung endet | 36,00 |
| 15.2. | Ablesung eines privaten Wasserzählers nach § 14 I. Abs. 3 c) und 4 c) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung | |
| 15.2.1. | zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren bei Eigenversorgung oder Brauchwasseranlagen | 10,25 |
| 15.2.2. | zur Minderung der Schmutzwassergebühr | 10,25 |

Artikel 2

Die 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.

Wernigerode, den 26.04.2012

Witte
Verbandsgeschäftsführer

